

ORDNUNG des Landessportbundes Thüringen e. V. für die Gewährung von **ZUWENDUNGEN** (Zuwendungsordnung des LSB Thüringen e. V.)

(Beschlossen auf dem 5. Landessporttag des LSB Thüringen am 15. November 2003)

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Landessportbund Thüringen e. V. (LSB) gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Freistaat Thüringen sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung Zuwendungen.
2. Der Landessporttag/Hauptausschuss oder das Präsidium des LSB entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungen der Antragsteller sowie besonderer, förderwürdiger Umstände.
4. Die Vergabe von Zuwendungen und deren Abrechnung/Nachweisführung unterliegen insbesondere
 - * der Landeshaushaltsordnung (LHO) (1),
 - * den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (2),
 - * den Sportförderrichtlinien des Freistaates Thüringen.
5. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen sind
 - * satzungsgemäße Aufgaben der Mitglieder, Organe und weiterer satzungsgemäßer Bestandteile des LSB,
 - * ehrenamtliche Tätigkeit durch Übungsleiter, Organisationsleiter, Jugendleiter,
 - * Beteiligung an Projektmaßnahmen des LSB,
 - * Maßnahmen der internen Aus- und Fortbildung,
 - * Maßnahmen der Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Leistungssports,
 - * Beschaffung von Sportgeräten/Sportmaterial,
 - * Sanierung, Um-, Aus- und Neubau von Sportanlagen,
 - * Durchführung von Sportveranstaltungen.

(1): siehe: Neubekanntmachung der „Thüringer Landeshaushaltsordnung“ vom 19. September 2000
Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 10 vom 28. September 2000

(2): siehe: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)
Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

6. Als Antragsteller/Zuwendungsempfänger gelten
 - * Mitglieder des LSB gemäß § 8 der Satzung
 - Sportvereine (als ordentliche Mitglieder),
 - Sportfachverbände (SFV) (als außerordentliche Mitglieder),
 - Anschlussorganisationen (AO);
 - * Organe des LSB gemäß § 14 der Satzung
 - Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB),
 - Thüringer Sportjugend
 - Sportakademie des LSB Thüringen e. V.;
 - * die staatlich anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung gemäß § 22 der Satzung
 - Bildungswerk des LSB Thüringen e. V.;
 - * die Organisation zur Verfolgung sozialer Zielsetzungen im Thüringer Sport gemäß § 23 der Satzung
 - Sozialwerk des LSB Thüringen e. V.
7. Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung vergeben.
Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden.
8. Antragstellern können zur Planung des Haushaltsjahres Zuwendungen im vorab in Aussicht gestellt werden.
Diese Inaussichtstellung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.
9. Anträge auf Zuwendungen sind mittels Antragsformularen an den LSB zu stellen, soweit unter den §§ 2 bis 10 und durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
10. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes nach Prüfung durch die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche bzw. Landesausschüsse des LSB.
Diese Entscheidungen werden durch Zuwendungsbescheide/Zuwendungsverträge oder Veröffentlichungen im "Thüringen Sport" den Antragstellern bekannt gegeben.
Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Begründung in einer schriftlichen Information an den Antragsteller.
11. Bewilligte Zuwendungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
12. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und die vorgeschriebene Nachweisführung bieten.
13. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Nachweispflicht nicht nach, werden die Zuwendungen zurückgefordert.
14. Vom Präsidium beauftragte Personen haben das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt unbenommen.

§ 2 Zuwendungen an SPORTVEREINE

1. Der LSB kann Sportvereinen Zuwendungen gewähren als Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, wenn diese gemäß § 13 der Satzung des LSB die Mitgliedsbeiträge für das Haushaltsjahr entrichtet haben.
Grundlagen für die Bewertung von Anträgen und die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen sind:
 - * Beschlüsse des Landessporttages/Hauptausschusses des LSB,
 - * die in den Bestandserhebungen nachgewiesenen Mitgliederzahlen,
 - * die nachprüfbaren materiellen und finanziellen Erfordernisse.
2. Der LSB kann Sportvereinen Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit -insbesondere von Übungsleitern (ÜL), Vereinsmanagern (VM), Jugendleitern (JL) -gewähren.
 - 2.1. Förderwürdig sind tätige
 - * Übungsleiter, Fachübungsleiter und Trainer mit gültiger DSB-Lizenz und/oder Fachverbandslizenz,
 - * Vereinsmanager und Jugendleiter mit gültiger DSB-Lizenz.Ausnahmeregelungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landessporttag/ Hauptausschuss des LSB.
 - 2.2. Nicht förderwürdig im Sinne dieses Punktes sind Übungsleiter und Trainer, die gemäß § 3, Punkt 3., gefördert werden.
 - 2.3. Kriterien für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen für die Honorierung sind
 - * die verfügbaren Haushaltsmittel des LSB,
 - * die mit den Bestandserhebungen nachgewiesene Anzahl der tätigen sowie die namentlich aufgeführten ÜL/Trainer, VM, JL mit gültigen Lizenzen,
 - * die Anzahl der Vereinsmitglieder.
 - 2.4. Mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan des LSB entscheidet der Landessporttag/ Hauptausschuss über die Höhe der Gesamtzuwendung. Die Vergaberichtlinie für das Haushaltsjahr wird vom Präsidium beschlossen und im "Thüringen-Sport" veröffentlicht.

- § 3 Zuwendungen an
SPORTFACHVERBÄNDE (SFV) und ANSCHLUSSORGANISATIONEN (AO)
1. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen zur Unterstützung von satzungsgemäßen Aufgaben (allgemeine Verbandsarbeit) gewähren.
 - 1.1. Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen und deren Höhe sind
 - * die für das Haushaltsjahr gestellten Anträge,
 - * die Anzahl der Vereine/Abteilungen sowie Mitglieder
 - * die nachprüfbaren materiellen und finanziellen Erfordernisse.
 - 1.2. Mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan entscheidet der Landessporttag/ Hauptausschuss über die Höhe der Zuwendungen.
Die Vergaberichtlinie wird durch das Präsidium beschlossen.
 - 1.3. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann im Einzelfall über weitere Anträge entschieden werden.
 2. Der LSB kann den SFV und AO Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern gewähren.
Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen und ihre Höhe sind die
 - * verfügbaren Haushaltsmittel,
 - * gefassten Beschlüsse des Präsidiums,
 - * zwischen LSB und den SFV getroffenen Vereinbarungen.
 3. Der LSB kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen zur Talentförderung für bestätigte Landeskader, für Talentsichtung sowie für die sportmedizinische Betreuung gewähren.
 - 3.1. Förderwürdig sind:
 - * Stützpunkttraining und Lehrgänge für Landeskader,
 - * Teilnahme von Landeskadern an Deutschen Meisterschaften und an wichtigen überregionalen Wettkämpfen,
 - * Übungsleiter/Trainer, die Landeskader betreuen,
 - * sportmedizinische Betreuung von Landeskadern.
 - 3.2. Über die Vergabe entscheidet das Präsidium des LSB auf der Grundlage der Anträge der SFV, des Haushaltsplanes, der Leistungssportkonzeptionen der Verbände und der nachweisbaren Ergebnisse.

§ 4 Zuwendungen an KREIS- UND STADTSPORTBÜNDE

1. Der LSB kann auf Antrag Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) Zuwendungen als Unterstützung einer qualifizierten Vereinsberatung gewähren.
 - 1.1. Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen und deren Höhe sind
 - * die für das Haushaltsjahr gestellten Anträge,
 - * die Anzahl der zu betreuenden Sportvereine und ihre Mitglieder,
 - * die nachprüfbaren materiellen und finanziellen Erfordernisse.
 - 1.2. Mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan entscheidet der Landessporttag/ Hauptausschuss des LSB über die Höhe der Zuwendungen. Die Vergaberichtlinie wird durch das Präsidium beschlossen.
2. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann im Einzelfall auf Antrag über Zuwendungen als Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben von KSB/SSB entschieden werden.

§ 5 Zuwendungen für PROJEKTE des LSB

1. Der LSB kann auf Antrag an die unter § 1 Punkt 6. dieser Ordnung festgelegten Antragsteller/Zuwendungsempfänger für die Durchführung von Projekten des LSB Zuwendungen vergeben.
2. Die Förderwürdigkeit von Projekten wird mit dem Haushaltsplan beschlossen.
3. Die Projekte und die entsprechenden Ausschreibungen/Vergaberichtlinien werden durch die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche/Landesausschüsse erarbeitet und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt.
Nach Bestätigung erfolgt die Veröffentlichung im "Thüringen-Sport" bzw. durch entsprechende Informationen an die Vereine/SFV/AO/KSB/SSB.

§ 6 Zuwendungen für Maßnahmen der INTERNEN AUS- UND FORTBILDUNG

1. Grundlagen für die Durchführung von internen Bildungsmaßnahmen sind die „Ausbildungsordnung des Landessportbundes Thüringen e. V.“ (Ausbildungsordnung) und die „Richtlinie des Landessportbundes Thüringen zur Bewirtschaftung des Haushaltstitels Förderung der internen Aus- und Fortbildung“ (Bewirtschaftungsrichtlinie)
2. Zuwendungsfähig sind interne Bildungsmaßnahmen der Ausbildungsträger SFV/AO, KSB/SSB und Sportakademie des LSB, insbesondere:
 - * Aus- und Fortbildung von Übungs-, Fachübungsleitern, Trainern, Sportassistenten, Kampf- und Schiedsrichtern, Jugendleitern und Vereinsmanagern,
 - * Weiterbildung von Lehrkräften, Multiplikatoren, Referenten, Lehrgangs- und Kursleitern, Vereinsvorständen.
3. Die Ausbildungsträger können die Einordnung von internen Bildungsmaßnahmen in die Jahresplanung bei der Sportakademie beantragen.
4. Auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel, der eingereichten Anträge und der Jahresplanung der Sportakademie sowie der vom Präsidium beschlossenen Bewirtschaftungsrichtlinie erfolgt die Bezuschussung der Bildungsmaßnahmen.

§ 7 Zuwendungen für die Beschaffung von SPORTGERÄTEN/SPORTMATERIAL

1. Der LSB kann unter der Maßgabe, dass dafür Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind, auf Antrag zur Sicherung des Sporttreibens Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten/ Sportmaterial gewähren.
2. Förderwürdig sind Sportgeräte mit einem Mindestanschaffungspreis von 400,- €, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können. Nicht gefördert werden im Sinne dieses Punktes Bauvorhaben und Sportbekleidung (ausgenommen sportartspezifische Schutzbekleidung).
3. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die günstigen Angebote von Lieferfirmen. Es sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen.
3. Die Zuwendungen werden angewiesen, wenn Verwendungsnachweise und entsprechende Kaufbelege dem LSB vorliegen und nach Prüfung anerkannt wurden.

§ 8 Zuwendungen für INVESTITIONEN

1. Der LSB kann unter der Maßgabe, dass dafür Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind, auf Antrag Zuwendungen für Investitionen vergeben, wenn für die gleiche Maßnahme keine Förderung durch den Freistaat Thüringen erfolgt (5).
2. Förderwürdig sind Sanierungs-, Modernisierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen von Antragstellern gemäß § 1 Punkt 6., die eigene oder für mindestens 20 Jahre gepachtete Sportanlagen besitzen, wenn nachweislich eine Finanzierung aus laufenden Einnahmen, Eigenleistungen sowie nach Ausschöpfung aller weiteren Finanzierungsmöglichkeiten nicht möglich ist.
3. Zuwendungen können gewährt werden:
 - * maximal 33 Prozent der förderwürdigen Kosten für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
 - * maximal 25 Prozent der förderwürdigen Kosten für Erweiterung und NeubauNicht förderfähig sind Grundstückskäufe, Außenanlagen, Wohnraum, Mobilien.

§ 9 Zuwendungen für SPORTVERANSTALTUNGEN

1. Der LSB kann an Antragsteller gemäß § 1 Punkt 6. Zuwendungen für Sportveranstaltungen gewähren, wenn für die gleiche Veranstaltung keine Förderung durch den Freistaat Thüringen erfolgt (6).
2. Zuwendungsfähig sind die Organisation und Durchführung des sportlichen Teils von Veranstaltungen, die von überregionaler Bedeutung und im besonderen Landesinteresse sind.
Nicht förderfähig sind
 - * Vereins-, Kreis-, Gebiets- und Landesmeisterschaften,
 - * Veranstaltungen, die im Rahmen von Projekten gemäß § 5 durchgeführt werden.
3. Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung (einschließlich Zuwendungen Dritter).

(5): siehe: "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus" vom 01. 06. 2001, veröffentlicht im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 27, Seiten 1514 ff, vom 2. Juli 2001

(6): siehe: Neufassung der "Richtlinie für die Förderung von Sportveranstaltungen" vom 21. Juni 1999, veröffentlicht im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 27/1999, Seiten 1555-1556